

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 1090 (in Verbindung mit § 1061),
1092; 399.

Rechtssatz: Der schuldrechtliche Anspruch auf Bestellung
einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
ist auch zugunsten mehrerer aufeinanderfol-
gender Personen zulässig. Er kann übertrag-
bar und vererblich sein.

Aktenzeichen: V ZR 116/57
Urteil des BGH vom 9. Juli 1958

LG München I
OLG München

V ZR 116/57

Verkündet am 9. Juli 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Witwe Betty K [REDACTED] in M [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Fritz H [REDACTED] in U [REDACTED] bei M [REDACTED]
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
richter Dr. Augustin, Dr. Rothe, Dr. Freitag und
Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 20. März 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung
über die Kosten des Revisionsverfahrens über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

An Ackergrundstücken, die der Kläger 1952 käuflich erwarb, sind seit 1934 für den verstorbenen Ehemann der Beklagten, August K., ein Kiesausbeuterecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit (mit Gestattung der Ausübungsüberlassung), sowie eine Vormerkung zur Sicherung seines wie folgt umschriebenen Anspruchs bestellt und im Grundbuch eingetragen:

"Herr St. (der damalige Grundstückseigentümer) verpflichtet sich dem Berechtigten Herrn K. gegenüber, für den Fall, daß dieser stirbt, seinen Erben oder für den Fall, daß er sein Geschäft - Fuhrunternehmung und Quetschwerk - veräußert, dem jeweiligen Erwerber das gleiche Recht einzuräumen und die gleiche Dienstbarkeit zu bestellen."

Abschnitt III des Kaufvertrags zwischen dem Kläger und dem Voreigentümer (St. Sohn) lautet:

"Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich auf Grund der eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen dem Berechtigten gegenüber ergeben."

Der Ehemann der Beklagten errichtete auf den Grundstücken einen Kiesgewinnungsbetrieb. Er starb 1951. Die Beklagte ist seine Alleinerbin. Sie führte den Betrieb zunächst selbst weiter, überließ aber seit 1953 die Ausübung des Kiesausbeuterechts pachtweise an eine neugegründete Familiengesellschaft (Kies- und Sandwerk August K. GmbH).

Die Parteien streiten darüber, ob sich der vorgemerkte Anspruch nur auf einen einzigen Fall der Rechtsnachfolge be-



zieht und deshalb durch den Eintritt der Beklagten als Gesamtrechtsnachfolgerin ihres Mannes bereits erschöpft ist (so der Kläger), oder ob er sich auf weitere Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger erstreckt (sogenannte Weiterveräußerlichkeit und -vererblichkeit des Kiesausbeuterechts; so die Beklagte).

Das Landgericht hat die negative Feststellungsklage des Klägers abgewiesen, hinsichtlich der Weiterveräußerlichkeit mangels Feststellungsinteresses als unzulässig, hinsichtlich der Weitervererblichkeit als unbegründet.

Das Oberlandesgericht hat der Klage und der Berufung des Klägers stattgegeben und festgestellt, daß der Kläger auf Grund der genannten Vormerkung nicht verpflichtet sei, den Erben der Beklagten oder den etwaigen rechtsgeschäftlichen Erwerbern des Geschäfts ein Kiesausbeuterecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen oder der Bestellung eines solchen Rechts zuzustimmen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie rügt Verletzung der §§ 133, 157, 242, 415, 416 BGB sowie des § 286 ZPO. Der Kläger begehrt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt auf die im Grundbuch eingetragene Vormerkung ab. Es hält ihren Eintrag zwar für auslegungsfähig, aber nur auf Grund der (ihr zugrunde

liegenden) Eintragungsbewilligung und allenfalls noch allgemein bekannter Umstände. Es sieht den Wortlaut der Vormerkung und der Eintragungsbewilligung als eindeutig an; weder aus der Eintragungsbewilligung noch aus allgemein bekannten Tatsachen ergebe sich, daß der Anspruch auf Einräumung eines Kiesausbeuterechts für mehr als einen Rechtsnachfolgefall gewollt sei; die Üblichkeit der Bestellung von Kiesausbeuterechten bis zur völligen Grundstücksausbeutung und deren wirtschaftliche Notwendigkeit wegen der nötigen hohen Kapitalinvestitionen seien weder aus der Eintragungsbewilligung zu entnehmen noch allbekannte Tatsachen, die jedem Grundstückserwerber ohne weiteres hätten bekannt sein müssen. Abgesehen davon sei die Schlußfolgerung, daß die damaligen Vertragsparteien von diesen Erwägungen ausgingen und deshalb die Ausbeute durch August Keller und seine Rechtsnachfolger bis zur völligen Erschöpfung der Kiesvorräte wollten, keineswegs zwingend, weil der Umfang der Ausbeutemöglichkeit 1934 noch nicht vorausszusehen gewesen sei. Daher habe der Kläger zur Zeit des Kaufs (1952) keinen weiteren Verpflichtungsumfang annehmen können. Verpflichtungen über den Vormerkungsumfang hinaus habe er im Kaufvertrag nicht übernommen. Er schulde daher nur Zustimmung (§ 888 BGB) zur Eintragung einer Dienstbarkeit für die Beklagte selbst; danach erlösche der schuldrechtliche Anspruch; dahingestellt bleiben könne, ob dieser schuldrechtliche Anspruch angesichts der Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit des vorgemerkten Rechts (Dienstbarkeit) übertragbar oder vererblich sei. Für den Fall, daß er durch den Kaufvertrag die Verpflichtung zur Dienstbarkeitsbestellung selbst übernommen haben sollte, sei er nur zur Bestellung der Dienstbarkeit für die Beklagte selbst, jedoch nicht zur Bestellung weiterer Dienstbarkeiten verpflichtet.

Die Revision gegen dieses Urteil ist begründet.

II.

1. Streitgegenstand.

Klagantrag und Urteil der Berufungsinstanz leugnen einen schuldrechtlichen Anspruch der Beklagten gegen den Kläger "auf Grund der Vormerkung", für die Erben der Beklagten oder die etwaigen rechtsgeschäftlichen Erwerber ihres Geschäfts ein Kiesausbeuterecht (Dienstbarkeit) zu bestellen (Dienstbarkeitsbestellungsanspruch) oder seiner Bestellung zuzustimmen (Zustimmungsanspruch). Diese sprachliche Fassung ist insofern ungenau, als zwar der Zustimmungsanspruch (§ 888 BGB) auf Grund der Vormerkung erwächst, nicht aber der Dienstbarkeitsbestellungsanspruch; dieser bildet umgekehrt die Grundlage für die zu seiner Sicherung dienende Vormerkung. Daraus ergibt sich die inhaltliche Unklarheit, ob Klagantrag und Urteil außer dem Zustimmungsanspruch die Vormerkung oder den Dienstbarkeitsbestellungsanspruch oder beides leugnen wollen. Das Berufungsurteil spricht ohne erkennbare Unterscheidung teils von der Vormerkung (z.B. BU S. 13), teils vom schuldrechtlichen Bestellungsanspruch (z.B. BU S. 14). Auf Grund des Interesses des Klägers an möglichst weitgehender Rechtsleugnung sowie der Erklärung der Beklagten in der Revisionsverhandlung ist anzunehmen, daß alle drei Rechte (Dienstbarkeitsbestellungsanspruch, Vormerkung, Zustimmungsanspruch) Streitgegenstand sind.

2. Feststellungsinteresse.

Das Berufungsgericht bejaht (in teilweiser Abweichung vom Landgericht) zutreffend ein rechtliches Interesse des Klägers an alsbaldiger Klärung der Frage der Weiterveräußerlichkeit und -vererblichkeit durch Feststellungsurteil. Dieses Interesse betrifft den Bestand sowohl des schuldrechtlichen Dienstbarkeitsbestellungsanspruchs als auch der Vormerkung und des Zustimmungsanspruchs. Das Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) ist daher für die Klage in vollem Umfang (oben 1) gegeben.

3. Die drei Rechte im allgemeinen.

Die drei vom Kläger geleugneten Rechte der Beklagten sind möglich.

a) Was den Dienstbarkeitsbestellungsanspruch anlangt, so ist zwar das dingliche Recht, auf das er abzielt, nämlich die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, weder vererblich noch (außer zur bloßen Ausübung) übertragbar (§ 1090 Abs. 2 in Verbindung mit § 1061, § 1092 Abs. 1 BGB; von der in Rechtsprechung und Lehre bejahten Möglichkeit gleichzeitiger Dienstbarkeitsbestellung für mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Berechtigte kraft aufschiebender und auflösender Bedingung - KG JW 1932, 2445; Staudinger/Ring BGB 11. Aufl. § 1090 Randnote 7 mit weiteren Nachweisen; noch weitergehend KG DNotZ 1937, 330 - wurde im vorliegenden Fall kein Gebrauch gemacht, sodaß dahingestellt bleiben kann, ob zur Zeit der Dienstbarkeitsbestellung - 1934 - die in Betracht kommenden Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des August K. bereits mit der für das Grundbuch nötigen Bestimmtheit hätten bezeichnet werden können).

Diese höchstpersönliche Natur des dinglichen Rechts beeinträchtigt aber nicht die Zulässigkeit eines schuldrechtlichen Dienstbarkeitsbestellungsanspruchs (für die Zeit nach Wegfall des ersten Dienstbarkeitsberechtigten) zugunsten beliebig vieler (auf ihn und) aufeinander folgender Personen, seien es Gesamtrechtsnachfolger des Erstberechtigten oder Nachfolger in eines seiner mit dem Gegenstand der Dienstbarkeit (Kiesausbeutung) zusammenhängenden Einzelrechte (Geschäftsübernehmer) oder dritte Personen ohne einen solchen Zusammenhang. Die Zulässigkeit solcher Ausweitung des begünstigten Personenkreises auf bloß schuldrechtlicher Ebene ist entgegen der mündlich vorgetragenen Auffassung des Revisionsbeklagten mit Recht anerkannt (Staudinger/Ring aaO; Wolff/Raiser, Sachenrecht 10. Aufl. § 112 V 1; Westermann, Lehrbuch des Sachenrechts 3. Aufl. § 123 I 2). Sie ist umso weniger zu bezweifeln, als schon beim dinglichen Recht selbst die höchstpersönliche Natur rechtspolitisch umstritten ist (Wolff/Raiser aaO und Fußnote 17 bezeichnen die Unübertragbarkeit als einen Fehler, ebenso schon M. Wolff in der Voraufgabe; Westermann aaO spricht von einer - u.a. auf schuldrechtlichem Weg ausfüllbaren - Lücke des dinglichen Rechts), was sich auch in der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Frage widerspiegelt: Noch der 1. Entwurf zum BGB wollte die Unveräußerlichkeit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zwar zur Regel, aber abdingbar machen (E I § 1047, dazu Motive S. 567/8); erst der 2. Entwurf brachte (ebenso wie für den ursprünglich sogar als grundsätzlich veräußerlich gedachten Nießbrauch, E I § 1011) die unabdingbare Unveräußerlichkeit (E II § 1001, dazu Prot. S. 4155; vgl. E II § 968); die Unvererblichkeit war allerdings von vornherein (bei beiden Rechten) als zwingend vorgesehen

(E I §§ 1014, 1049, E II §§ 970, 999 Abs. 2); in neuerer Zeit ist für den Fall, daß Berechtigter eine juristische Person ist, ein Rechtsübergang sowohl im Weg der Gesamtwie der Einzelrechtsnachfolge weitgehend zugelassen (Gesetz vom 13.12.1935, RGBI I S. 1468, jetzt §§ 1059 a, 1092 Abs. 2 BGB; vgl. auch die Streichung der in E I §§ 1014 Abs. 2, 1049 vorgesehenen zeitlichen Beschränkung des Rechts einer juristischen Person auf 100 Jahre bereits durch E II §§ 970, 999 Abs. 2).

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Person des Vertragspartners, der sich als Gläubiger die Dienstbarkeitsbestellung versprechen läßt (Versprechensempfänger, hier: August K.), und denjenigen Personen, für die die versprochene Dienstbarkeit dereinst bestellt werden soll (Begünstigte, hier: die Beklagte und etwaige weitere Nachfolger); beide können und werden häufig identisch sein, müssen es aber nicht. (Daß neben dem Versprechensempfänger auch der Begünstigte einen eigenen Bestellungsanspruch erwirbt, ist möglich - Vertrag zugunsten Dritter § 328 BGB -, aber nicht notwendig; die Frage spielt im Entscheidungsfalle keine Rolle.)

Hiernach war es rechtlich möglich, daß Paul St. sen. sich 1934 gegenüber August K. verpflichtete, Dienstbarkeiten für alle künftigen unmittelbaren und mittelbaren rechtsgeschäftlichen Erwerber seines Geschäftsbetriebs und auch für seine Erben und Erbeserben bezüglich beliebig vieler Erbfälle zu bestellen.

Ein Anspruch auf Dienstbarkeitsbestellung ist auch nicht schlechthin unübertragbar und unvererblich. Viel-

mehr ist es Frage des Einzelfalls, ob der Anspruchsinhalt einen Gläubigerwechsel ausschließt (§ 399 BGB). In der Lehre wird zwar weithin die meist nicht näher begründete Auffassung von der Unübertragbarkeit (auch) des schuldrechtlichen Bestellungsanspruchs vertreten (Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse 14. Aufl. § 78 IV 1 a; Staudinger/Ring, BGB 11. Aufl. § 1092 Anm. 1; Planck/Strohal, BGB 4. Aufl. § 399 Anm. 1; Erman/Westermann, BGB 2. Aufl. § 399 Anm. 3; Palandt, BGB 17. Aufl. § 399 Anm. 2 a); diese Auffassung hat anscheinend den nächstliegenden Fall im Auge, daß Versprechensempfänger und Begünstigter identisch sind (so erkennbar Planck/Strohal aaO); in diesem Falle (und auch andern Fällen) kann allerdings mit dem Gläubigerwechsel eine Veränderung des Leistungsinhalts verbunden und die Übertragbarkeit deshalb nach § 399 BGB ausgeschlossen sein. Das ist jedoch nicht ohne weiteres die Regel; eine solche inhaltliche Gebundenheit an die Person des Erstgläubigers oder des Begünstigten gehört jedenfalls nicht zum Wesen des Dienstbarkeitsbestellungsanspruchs. Das zeigen gerade Fälle wie der vorliegende, wo der schuldrechtliche Anspruch von vornherein eine andere Person als den ursprünglichen Gläubiger (Versprechensempfänger) begünstigen will. Es ist kein Grund ersichtlich, auch in solchen Fällen die Übertragbarkeit des Anspruchs zu verneinen. Dasselbe gilt für die Vererblichkeit; wollte man sie ablehnen, so wäre der Anspruch auch insoweit, als er nur auf Dienstbarkeitsbestellung für den unmittelbaren Erben des August K. (die Beklagte) geht, von vornherein undurchsetzbar, weil die Dienstbarkeit insoweit dem Schuldinhalt nach nicht vor dem Tod des Versprechensempfängers August K. bestellt werden soll, der Anspruchsgläubiger aber mit dem

Tod von August K. [REDACTED] wegfielen. Die Übertragbarkeit des schuldrechtlichen Anspruchs entspricht auch einem ausgeprägten praktischen Bedürfnis, insbesondere bei der Gewinnung von Bodenschätzen; sie ist deshalb von der Rechtsprechung gerade bei Kaligewinnungsrechten schon früh anerkannt worden (RG DJZ 1903, 549 = Recht 1903, 3092; ebenso Socrgel/Baur, BGB 8. Aufl. § 1092 Anm. 1; vgl. Westermann aaO § 123 I 3); daran ist festzuhalten.

Da im vorliegenden Fall Versprechensempfänger und Begünstigte von vornherein verschiedene Personen waren, besteht also kein Bedenken gegen die (vom Berufungsgericht bezweifelte, aber offengelassene) rechtliche Möglichkeit, daß der Anspruch des August K. [REDACTED] (gleichgültig, welchen Umfang er hatte) bei seinem Tod 1951 nicht erloschen, sondern im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die Beklagte als Alleinerbin übergegangen ist.

Auch auf Schuldnerseite begegnet ein Personenwechsel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinen Bedenken. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit einem entsprechenden Wechsel im Eigentum des zu belastenden Grundstücks sinnvoll (obgleich im Interesse des Gläubigers dann nicht unerläßlich, wenn für den Anspruch eine Vormerkung besteht, unten c). Schuldner des Bestellungsanspruchs war zunächst Paul St. [REDACTED] sen. Die Haftung konnte insbesondere durch seinen Tod auf seine Erben (§ 1967 BGB) oder durch Schuldübernahme auf einen Schuldübernehmer (§§ 414 ff BGB) übergehen. Nach dem Sachverhalt ist für das Revisionsverfahren zu unterstellen, daß 1952 Paul St. [REDACTED] jun. der persönliche Schuldner des fraglichen Anspruchs war; daran konnte eine im Kaufvertrag enthaltene Schuldübernahme durch den Kläger anknüpfen.

b) Der Dienstbarkeitsbestellungsanspruch des August K~~...~~ konnte auch möglicher Gegenstand einer Vormerkung sein. Daß Person und Zahl der Begünstigten zur Zeit der Bewilligung und Eintragung der Vormerkung noch nicht bekannt war, stand der wirksamen Begründung der Vormerkung nicht entgegen. Auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen Versprechensempfänger und Begünstigtem; das grundbuchmäßige Bestimmtheitserfordernis hinsichtlich der Person des Berechtigten trifft bei der Vormerkung nur jenen, nicht diesen; die nötige Bestimmtheit hinsichtlich des Anspruchsinhalts ist durch die Ungewißheit der immerhin künftig bestimmbaren späteren dinglich Berechtigten nicht in Frage gestellt (vgl. dazu KG JW 1932, 2445 sowie allgemein Holch BWNotZ 1956, 144, 146/7).

c) Die rechtliche Möglichkeit des Zustimmungsanspruchs ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 888 BGB). Er tritt allerdings dann, wenn sein Schuldner zugleich Schuldner des Bestellungsanspruchs selbst (oben a) ist, hinter diesen Anspruch an praktischer Bedeutung zurück (vgl. das nicht veröffentlichte Urteil vom 2. April 1958, V ZR 203/56, Seiten 13/5).

4. Vormerkung und Zustimmungsanspruch

Was den Inhalt der Vormerkung anlangt, so ist sie wie jede Grundbucheintragung auslegungsfähig; das nimmt das Berufungsgericht zutreffend an. Zu der Frage, ob die Vormerkung auslegungsbedürftig ist, nimmt das Berufungsgericht nicht klar Stellung; es bezeichnet zunächst den Wortlaut von Eintragung und Eintragungsbewilligung als eindeutig, untersucht aber dann doch die möglichen Bedeutungen des gebrauchten Wortes "jeweilig". Mit der Re-

vision ist die Mehrdeutigkeit und daher Auslegungsbedürftigkeit der Vormerkung zu bejahen. Hinsichtlich der Vererblichkeit läßt der Gebrauch des Wortes "Erbe" in der Mehrzahl angesichts der Tatsache, daß der Erblasser August K. kinderlos verheiratet war, an die Möglichkeit denken, daß er und sein Vertragspartner mehrere aufeinanderfolgende Erbfälle im Auge hatten. Hinsichtlich der Veräußerlichkeit wird zwar vom Veräußerer (August K.) und vom Erwerber nur in der Einzahl gesprochen; bei der Nennung des Erwerbers wird jedoch durch Beifügung des Wortes "jeweiliger" rein sprachlich die Vorstellung einer Mehrheit von aufeinanderfolgenden Erwerbs- und damit notwendig auch Veräußerungsfällen erweckt. Vormerkung und Eintragungsbewilligung sind daher hinsichtlich beider Rechtsnachfolgearten in der Frage, ob nur ein einziger oder mehrere Nachfolgefälle getroffen sind, nicht unmißverständlich klar und zweifelsfrei, sondern mehrdeutig und daher auslegungsbedürftig.

Hinsichtlich der Auslegungsmittel nimmt das Berufungsgericht zwar zutreffend an, daß sie bei Grundbucheintragungen beschränkt sind: berücksichtigt werden können nur Umstände, die sich aus der Eintragung selbst oder der ihr zugrunde liegenden Eintragungsbewilligung ergeben oder die allgemein bekannt sind (BGHZ 13, 133, 134 im Anschluß an RG und die herrschende Meinung im Schrifttum; der Sache nach ebenso BGH-Urteil vom 13.3.1958, III ZR 197/56 WM 1958, 759; vgl. Westermann, Lehrbuch des Sachenrechts 3. Aufl. § 76 VI und bei Erman, BGB 2. Aufl. § 873 Anm. 17). Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Einzelfall ist jedoch nicht rechtsirrtumsfrei. In der Frage der Vererblichkeit sieht das Berufungsgericht nur den juristisch-

technischen Sprachgebrauch des Wortes "Erbe", wonach eine Person nur einmal, nämlich bei ihrem eigenen Tode, beerbt werden kann. Es berücksichtigt nicht, daß der Sprachgebrauch des täglichen Lebens, wie die Revision zutreffend anführt, unter Erben weitgehend auch die Erbeserben versteht und daß ein Erblasser, wenn er für die Zeit nach seinem Tod Vorsorge trifft, häufig nicht nur für den Fall seines eigenen Todes, sondern auch für denjenigen seiner Erben, unter Umständen auch deren Erben, soweit rechtlich möglich, eine Regelung treffen will. In der Frage der Veräußerlichkeit ist zwar die Mehrdeutigkeit des Wortes "jeweilig" vom Berufungsgericht hervorgehoben; das Oberlandesgericht deutet dieses Wort jedoch um in "seinerzeitig" oder "etwaig" und begründet das damit, daß Vormerkung und Eintragungsbewilligung nur von dem Fall sprechen, daß er, nämlich August K. selbst, sein Geschäft veräußere. Aber dieser letztere Satzteil ist, ebenso wie im Vererbungsfall die Worte "für den Fall, daß dieser (August K.) stirbt", nach Wortlaut und Sinn keineswegs zwingend dahin zu verstehen, daß nur ein einziger, nämlich der erste Veräußerungs- bzw. Vererbungsfall geregelt werden sollte; der sprachliche Sinn läßt ebenso gut die Deutung zu, daß für den Fall der Vererbung durch August K. sowohl seine unmittelbaren Erben als auch seine Erbeserben und für den Fall der Geschäftsveräußerung durch August K. sowohl der nächste Geschäftserwerber als auch seine Weitererwerber begünstigt werden sollen. In diesem Fall liegt weiter die Erwägung nahe, ob die Begünstigung nicht auch bei einem Wechsel zwischen Einzel- und Gesamtnachfolge (Geschäftsveräußerung durch den Erben und Vererbung durch den Geschäftserwerber usw.) für den jeweiligen Einzel- und Gesamtnachfolger fortbestehen sollte, ob insoweit also eine Erklä-

runungslücke vorliegt. Bei dieser wortlautmäßigen Mehrdeutigkeit durfte sich die Auslegung auch bei einer Grundbucheintragung wie der Vormerkung nicht in der Erforschung des buchstäblichen Sinnes noch dazu eines bloßen Eintragungsteils erschöpfen. Vielmehr ist zu fragen, was sich der unbefangenen Auffassung (eines jeden) als nächstliegende Bedeutung der Eintragung darstellt; diese nächstliegende Bedeutung ist maßgebend, solange sich kein Bedenken gegen sie ergibt (RGZ 136, 232, 234). Ob der vom Berufungsgericht angenommene Vormerkungsinhalt der nächstliegende ist, hat es nicht geprüft. Dadurch ist § 133 BGB verletzt. Eine abschließende eigene Auslegung ist dem Revisionsgericht schon deshalb nicht möglich, weil nach dem mündlichen Vortrag des Revisionsbeklagten für die Bedeutung des Wortes "jeweilig" unter Umständen ein besonderer oberbayerischer Sprachgebrauch in Betracht kommt, der im Hinblick darauf, daß beide Tatsacheninstanzen in der Wortlautauslegung zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen sind, noch tatsächlicher Aufklärung bedarf. Die hier nach vorzunehmende neue Auslegung ist daher dem Berufungsgericht zu überlassen.

All dies gilt auch für den Zustimmungsanspruch nach § 888 BGB, da er sich auf die Vormerkung gründet und deshalb ihren Umfang zwangsläufig teilt.

5. Dienstbarkeitsbestellungsanspruch.

Der schuldrechtliche Dienstbarkeitsbestellungsanspruch der Beklagten gegen den Kläger kann sich nur gründen auf die in Abschn. III des Kaufvertrags vom 14. Januar 1952 enthaltene Schuldübernahme; davon geht das Berufungsgericht zutreffend aus. Da dieser Kaufvertrag nicht zwischen dem

angeblichen Gläubiger (Beklagte) und dem neuen Schuldner (Kläger), sondern zwischen diesem und dem - wie hier zu unterstellen - bisherigen Schuldner (Paul St. jun.) geschlossen wurde, hängt die Wirksamkeit der Schuldübernahme von der Genehmigung der Beklagten ab (§ 415 BGB). Das Berufungsgericht hat eine solche Genehmigung nicht festgestellt; für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß sie (mindestens durch die Einlassung der Beklagten auf die Klage stillschweigend) erteilt ist.

Was den umstrittenen Umfang des Anspruchs betrifft, so geht das Berufungsgericht davon aus, daß er sich mit dem Umfang der Vormerkung decke; es stellt daher für den Anspruchsinhalt auf den Vormerkungsinhalt ab (dem Wortlaut nach zwar nur "in erster Linie", in Wahrheit aber ausschließlich, wie seine weiteren Ausführungen ergeben). Die Revision rügt das mit Recht. Für die Auffassung des Berufungsgerichts spricht zwar der Wortlaut des Kaufvertrags, wonach Gegenstand der Schuldübernahme durch den Kläger diejenigen Verpflichtungen sind, "die sich auf Grund der eingetragenen Vormerkungen ergeben". Indessen ist die Schuldübernahme aus demselben Grunde auslegungsbedürftig wie die Vormerkung; der Auslegung der Vormerkung als Grundbucheintragung sind die bereits erörterten Grenzen gezogen; die Auslegung der Schuldübernahme ist ohne diese Grenzen möglich, unter Heranziehung auch solcher Umstände, die außerhalb der (Kauf-) Urkunde liegen (LM Nr. 1 zu BGB § 133 (B)). Infolge dieser für beide Rechte verschiedenen Auslegungsgrenzen kann sich für den schuldrechtlichen Dienstbarkeitsbestellungsanspruch ein anderer Inhalt ergeben als für die Vormerkung; das muß in Kauf genommen werden; die Wirksamkeit des Bestellungsanspruchs wird davon nicht berührt, wohl aber unter Umständen die

der Vormerkung. Im vorliegenden Falle kommt indessen eine Divergenz zwischen dem Inhalt der beiden Rechte nur derart in Frage, daß der Umfang des schuldrechtlichen Anspruchs (hinsichtlich der Zahl der umfaßten Rechtsnachfolgen) weiter geht als der der Vormerkung (ein Mehr, nicht ein Anderes); in solchen Fällen bestehen angesichts des ersichtlichen Parteiwillens (vgl. § 139 BGB) keine Bedenken gegen die Wirksamkeit auch der Vormerkung, da sie in ihrem vollen Umfang durch den schuldrechtlichen Anspruch gedeckt ist, wenn sie auch hinter dessen Gesamtumfang zurückbleibt (vgl. für den zwar nicht ebenso, aber ähnlich liegenden Fall der Divergenz zwischen Einigung und Eintragung im Fall des § 873 BGB: Planck/Strecker, BGB 5. Aufl. § 873 Anm. II 2, Erman/Westermann, BGB 2. Aufl. § 873 Anm. 18; Wolff/Raiser, Sachenrecht 10. Aufl. § 38 II 5).

Für den schuldrechtlichen Dienstbarkeitsbestellungsanspruch der Beklagten ist daher unabhängig vom Umfang der Vormerkung im Wege der Auslegung (§ 133 BGB) zu ermitteln, welchen Umfang der Anspruch bei seiner Begründung im Jahre 1934 (in der Person des ursprünglichen Gläubigers August K[REDACTED]) gegenüber dem ursprünglichen Schuldner (Paul St[REDACTED] alt) hatte und in welchem Umfang diese Schuld vom Kläger im Kaufvertrag 1952 übernommen worden ist.

Das Berufungsgericht nimmt in letzterer Hinsicht ohne nähere Begründung an, der Kläger habe die Schuld nur im Umfang der Vormerkung übernommen. Der Wortlaut des Kaufvertrags spricht zwar für diese engere Auslegung; sein Sinn ist jedoch keineswegs so klar, daß jede Mehrdeutigkeit ausgeschlossen wäre. Die Annahme liegt nahe, daß die Vertragsschließenden an die Möglichkeit eines Ausein-

anderfallens von Vormerkungs- und Verpflichtungsumfang nicht gedacht haben; daß sie sich auch für diesen Fall für die umfangmäßige Festlegung der Verpflichtung des Klägers mit einer Bezugnahme auf die Vormerkung begnügt hätten, kann jedenfalls nicht ohne weiteres bejaht werden; gegebenenfalls kommt daher insoweit ergänzende Vertragsauslegung in Betracht. Dabei betreffen die durch die Beklagte unter Beweis gestellten Behauptungen von der Üblichkeit und wirtschaftlichen Notwendigkeit der zeitlichen Erstreckung derartiger Rechte bis zur völligen Ausbeutung des Grundstücks Umstände, die zwar außerhalb der Urkunden von 1934 und 1952 liegen, aber nach dem Gesagten zu ihrer Auslegung herangezogen werden können und als geeignete Beweisanzeichen auch herangezogen werden müssen. Das Berufungsgericht wird daher diese Beweise sowie etwaige vom Kläger dagegen angebotene geeignete Beweise zu erheben haben (in letzterer Hinsicht hat sich der Revisionsbeklagte auf seine Schriftsätze in der Berufungsinstanz vom 8. Juni 1956 S. 12/3 und vom 25. September 1956 S. 3 - Bl. 48/9 und 94 der Gerichtsakten-berufen).

6. Ergebnis.

Hiernach war das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben und die Sache, wie geschehen, an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird zweckmäßig (vgl. oben Nr. 1) auf klare Antragstellung hinwirken.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern